

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/25c25775-f4b7-323a-9805-549ff55c2a4f

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 1102 ZPO - Urteil

¹Urteile bedürfen keiner Verkündung. ²Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.

